



## Ausnahmeantrag für einen Pflegeschnitt im Zeitraum 1. April - 30. Juni 2022

Stand:  
06.05.22

gemäß § 5 Abs. 5 der AgrarZahlVerpflV i. V. m. § 2 Abs. 3  
AgrarZahlVerpflG i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten  
Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) vom 07.03.2021 (MBL 2021, 630)

\_\_\_\_\_ |  
EU-Betriebsnummer (BNRZD, 12stellig)

-----  
Name, Vorname / Betriebsbezeichnung; Ort

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

-----  
Empfänger (zuständige Behörde)

### I. Antragstellung (Zutreffendes ist anzukreuzen)

- Ich/Wir beantrage/n die **Genehmigung eines Pflegeschnittes in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2022** für die von mir/uns beantragte Maßnahme zur Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, **um der Gefahr, dass neu angesäte bzw. bestehende Strukturelemente von auflaufenden Ackerbeikräutern unterdrückt werden und dadurch der Erfolg der Fördermaßnahme gefährdet wird, entgegenzuwirken** für nachfolgend aufgeführte Schläge:

lf.d. Nr.	Vom Antragsteller auszufüllen (entsprechend dem geografischen Flächennachweis (GFN)) Naturbetonte Strukturelemente der Feldflur				Von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auszufüllen Der Pflegeschnitt stimmt mit den naturschutzfachlichen Grundlagen und Vorgaben überein.	
	Vollständiger Feldblock-Identifikator (FLIK) Bsp.: DESTLI0511111111	Teilflächen-Nr. laut geografischem Flächennachweis 2022	Netto-Größe (ha, ar, m <sup>2</sup> )	*Bindung	Zeitraum	Eine Genehmigung wird in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni (ggf. genauen Zeitraum detailliert eintragen!) befürw. ortet. (ja/nein)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

11						
12						
13						
14						

## **II. Erklärungen des Antragstellers**

Mir/uns ist bekannt,

- dass vor Erteilung der Genehmigung in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Ackerflächen verboten ist.
- dass die Erteilung der Genehmigung für Schonstreifen in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni nur möglich ist, wenn der Schonstreifens ab dem Folgejahr (frühestens ab zweitem Verpflichtungsjahr) an gleicher Stelle verblieben ist.
- dass die Genehmigung nicht erteilt werden darf, soweit wichtige Belange des Natur-oder des Umweltschutzes entgegenstehen. Insofern kann eine Genehmigung ohne vorherige Beteiligung der Naturschutzbehörden und der damit verbundenen ausschließlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall nicht erteilt werden.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift/en der/des Antragsteller/s/ Vertretungsberechtigten**

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift/en der UNB (für die Angaben im grau unterlegten Bereich)**

**\* Hinweis: folgende Strukturelemente können nach der MSL-RL vorliegen:**

Strukturelemente	Förderprogramm	Bindung
Mehrjährige Blühstreifen	FP 6506	MS60
Mehrjährige Blühflächen	FP 6506	MS64
Mehrjährige Blühstreifen ÖVF	FP 6506	MS61
Blühstreifen	FP 6510	MS65
Blühflächen	FP 6510	MS66
Blühstreifen ÖVF	FP 6506	MS62
Schonstreifen	FP 6510	MS67
Schonstreifen ÖVF	FP 6506	MS63